

MEDIRENTA

CLASSIC

Pflegeberatung bei Beihilfe -warum vieles anders läuft-



Besonderheiten für Pflegeberater
in der Beratungspraxis

Beihilfe – leicht gemacht!
Mit Monica Hohn

Definition „Beihilfe“

Eine Leistung des Dienstherrn/Arbeitgebers, sich anteilig an den Krankenkosten seines Beamten und deren berücksichtigungsfähigen Angehörigen zu beteiligen.

Die Beihilfe ist ein wesentlicher Bestandteil der Krankenversorgung des Beamten und seiner Familie.

Der Beamte hat aus den laufenden Bezügen eine Eigenvorsorge zu bestreiten, in dem er sich beihilfekonform ergänzend kranken- und pflegeversichert.

Unterschied 100% GKV – Beihilfeberechtigte

- Privatpatient
- Privates Schuldverhältnis gegenüber den Leistungsträgern zu 100%
- Beihilfeberechtigte müssen in Vorleistung gehen
- Antrags - und Erstattungsverfahren muss selbst organisiert werden
- Direktabrechnung der Leistungserbringer mit Beihilfestellen nur in wenigen Ausnahmefällen möglich

„Wer von Ihnen hat schon einmal Beihilfeberechtigte beraten ?“

- auch bei Beihilfeberechtigten gilt mindestens das SGB XI
- zusätzlich kommt die Beihilfe hinzu
- es entstehen besondere Beratungs – und Abrechnungssituationen

Viele Pflegeberater stellen dabei fest, dass zwar die Leistungen nach dem SGB XI bekannt sind, die Situation aber komplexer wird, sobald zusätzlich die Beihilfe berücksichtigt werden muss.

Beihilferechte Bund und Länder

Wir haben es bei den Beihilferechten mit einem föderalistischen System zu tun, d.h. jedes Bundesland hat sein eigenes Beihilferecht bzw. schließt sich zum Teil den Beihilfevorschriften des Bundes an.

Daher haben wir es zur Zeit mit 14 Beihilferechten sowie den Satzungen der PBeaKK und KVB zu tun.

Die entsprechenden Beihilfevorschriften und die zuständige Beihilfestelle richten sich nicht nach dem Wohnort, sondern nach dem Sitz des Dienstherrn.

Warum ist Beihilfe in der Pflegeberatung relevant?

- Beamte; Pensionäre und Versorgungsempfänger sind häufig pflegebedürftig
- Angehörige kennen die Beihilfestrukturen oft nicht
- Mehrere Kostenträger müssen berücksichtigt werden
- Fragen zur Kostenaufteilung werden häufig gestellt

Für Pflegeberater entstehen dadurch zusätzliche Fragen in der Beratung.

Wer hat einen Beihilfeanspruch?

- Beamte(in)Richter(innen)
- Pfarrer
- Versorgungsempfänger(in)
- Berufssoldaten im Ruhestand
- bei Tod dieses Personenkreises: Witwen, Witwer,
- Waisen

Berücksichtigungsfähige Angehörige:

- Ehegatte(in) und Lebenspartner(in)
- Kinder

Bemessungssätze

- wie hoch ist der Anspruch -

Bund, alle Bundesländer außer Hessen & Bremen Ausnahmen in Baden-Württemberg, SH & Sachsen	SGB V	SGB XI
Aktiver Beihilfeberechtigter	50%	50%
Aktiver Beihilfeberechtigter mit zwei und mehr Kindern	70%	70%
Berücksichtigungsfähige Ehegatten	70%	70%
Empfänger von Versorgungsbezügen	70%	70%
Berücksichtigungsfähige Kinder und Waisen	80%	80%
GKV-Versicherte	bedingt	50%

Vererbung von Beihilfeansprüchen

GKV und SGB XI, Bemessungssatz 50%

Beispiel (gesetzlich versicherte Gattin):

Verstirbt ein Beihilfeberechtigter, so erbt die Ehegattin aufgrund der Versorgungsansprüche in Form einer Witwenpension auch einen Beihilfeanspruch, unabhängig vom Versicherungsstatus.

➤ Mitteilungspflicht gegenüber der GKV!

Das bedeutet, ein in der SPV versicherter Ehepartner erhält im Pflegefall laut SGB XI § 28 (2) nun auch nur noch 50% der Leistungen von seiner Pflegeversicherung und muss seine Ansprüche gegenüber der Beihilfestelle geltend machen.

Die entsprechenden Pflegeeinrichtungen bzw. Pflegedienste sind ggf. zu informieren.

Beihilfeansprüche ?

Worauf ist zu achten in der Pflegeberatung?

Das Wichtigste ist, den richtigen Fragen nachzugehen, um festzustellen, ob eventuell ein vergessener oder ererbter Beihilfeanspruch besteht !

- Was hat Ihr Klient früher gearbeitet?
- Was war denn deren Mann/ Frau von Beruf?
- Gibt es Versorgungsbezüge vom verstorbenen Partner?
- => oft ein „schlummernder Beihilfeanspruch!“

Das System erklären

Pflegeleistungen bei Beihilfeberechtigten

Grundlage:

Leistungen nach dem SGB XI

Leistungsträger:

- Pflegekasse (bei gesetzlich Versicherten)
oder

- Private Pflegeversicherung

Ergänzend:

- Beihilfe
 - Anteilige Kostenerstattung
 - Abhängig vom individuellen Bemessungssatz
 - Geregelt nach Landesbeihilfeverordnung oder Bundesbeihilfeverordnung

Leistungen werden anteilig zwischen Pflegeversicherung und Beihilfe aufgeteilt.

Grundsätzliches zur Beantragung von Pflegeleistungen bei der Beihilfestelle

- Einstufungsbescheid der Pflegeversicherung muss vorliegen (das Antragsverfahren hierfür läuft über die Pflegeversicherung)
- Die Beihilfestellen haben in den Bundesländern zum Teil spezielle Pflegevordrucke, oder die Angaben können direkt auf den Beihilfeanträgen gemacht werden.
- Die zuständige Beihilfestelle kann man über die Mitteilungen der Versorgungsbezüge/ Pensionen herausbekommen.

Praxisfall - ambulante Pflege -

Beispiel Pflegegeldzahlungen:

Herr Weber

- pensionierter Beamter
- Pflegegrad 3
- wird zu Hause gepflegt

„Wie setzen sich die Leistungen zusammen?“

Prozentuale Leistungen nach Höchstsätzen des SGB XI

- Zahlungen der Pflegeversicherung/ Pflegekasse automatisch, z.B. 30% oder 50%.
- Anteilige Beteiligung der Beihilfe, abhängig vom Bemessungssatz, **nur auf monatliche Antragstellung** z.B. zu 70% oder 50%.

Tipp: – Es besteht die Möglichkeit, für 6 – 12 Monate eine monatlich Abschlagzahlung bei der Beihilfestelle zu beantragen!

Praxisfall - stationäre Pflege -

Beispiel Pflegeheim

Frau Keller

- Pflegegrad 4
- Umzug ins Pflegeheim
- Zahlungen der Pflegeversicherung/ Pflegekasse (nur GKV automatisch), prozentuale Leistungen nach Höchstsätzen des SGB XI. z.B. 30% oder 50%.
- Anteilige Beteiligung der Beihilfe ist abhängig vom Beihilferecht: => nach SGB XI, pflegebedingte Aufwendungen zum Bemessungssatz oder festgelegten Höchstsätzen, **monatliche Antragstellung**
- Hinweis auf verbleibende Eigenanteile => unbedingte Prüfung auf ergänzende Beihilfe/ Härtefall aufgrund der Fürsorgepflicht. Ansprüche stehen vorrangig vor der Sozialhilfe!

Vollstationäre Pflege

Beihilferecht ansehen: Berechnung nach Bundes- oder Landesrecht?

Anspruch auf ergänzende Beihilfe/Härtefallregelung haben sowohl die Beamten als auch ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen, unabhängig vom Versicherungsstatus PKV/GKV.

Herausforderungen in der Beratung

- Unterschiedliche Beihilfevorschriften (Bund/Länder)
- Bemessungssätze und Kostenaufteilung
- Kombination Beihilferegeln mit Leistungen aus dem SGB XI/ SGB V
- Viele Detailfragen von Angehörigen

Pflegeberater stoßen hier häufig an systemische Grenzen der Beratung und laufen Gefahr, sich in einer Grauzone der Rechtsberatung zu bewegen.

Neben der Pflegeberatung entlastet auch die strukturierte Abwicklung von Kranken- und Pflegekosten durch einen Beihilfeberater pflegebedürftige Personen und ihre Familien.

Checkliste für beihilfeberechtigte Klienten:

- Wie organisiere ich die Antragstellung bei der Beihilfestelle/ Krankenversicherung/Pflegeversicherung in meinem Pflegealltag ?
- Wer prüft die Beihilfebescheide und Leistungsmitteilungen auf sachliche und rechtliche Richtigkeit?
- Wer bezahlt die Rechnungen und überwacht die Zahlungseingänge?
- Welche Hilfsmittel habe ich, um den Überblick zu behalten?

Lösung: Der gerichtlich zugelassene Beihilfeberater !

Der Beihilfeberater

Unterstützung für Klienten:

Als Rechtsdienstleister in der Beihilfeberatung werden Beihilfeberechtigte u.a. unterstützt bei:

- Prüfung von Kranken- und Pflegekostenabrechnungen
- Einreichung der Rechnungen (SGB V & SGB XI) bei den Kostenträgern
- Prüfung der Beihilfebescheide und Leistungsmitteilungen
- Kommunikation mit den Kostenträgern und Leistungserbringern
- Widerspruchsverfahren
- Übernahme des Zahlungsverkehrs über personalisierte Treuhandkonten
- Teilfinanzierung der Beiträge über den Entlastungsbetrag §45b SGB XI
bisher in Berlin, Brandenburg, NRW und Niedersachsen möglich

Ziel: Entlastung der Pflegebedürftigen und deren Angehörige bei komplexen Abrechnungsstrukturen.

Fazit: Pflegeberatung und Beihilfeberatung die ideale Ergänzung !

Zeit für Fragen und Antworten ...



Wenn Sie zu diesem Thema Fragen haben oder Erfahrungen aus Ihrer Beratungspraxis teilen möchten, sprechen Sie uns im Anschluss an diese Veranstaltung an unserem Stand gerne an.

Beihilfe in der Pflegeberatung

- vertieft im Seminar -

„Grundlagen Pflege mit Beihilfebezug“

- Beihilfeansprüche für Beamte und deren Angehörige
- SGB V-Leistungen
- Basistarif
- SGB XI –Leistungen mit Beihilfebezug über alle Leistungsarten

Nähere Informationen über unsere Seminare finden Sie auf unserer Web-Seite !



**QR Code für die direkte
Bestellung von
Informationsmaterial**



MEDIRENTA

CLASSIC

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Monica Hohn

MEDIRENTA

Buckower Damm 114

12349 Berlin

Telefon: 030 / 27 00 00

Internet: www.medirenta.de

e-Mail: info@medirenta.de



Xing-Mitglied